

4924 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1994 betreffend Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehalts gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

Nach der derzeitigen Rechtslage ist Rechtshilfe auch im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen wegen strafbarer Handlungen, die in der Verletzung von Monopol- oder Devisenvorschriften oder von Vorschriften über die Warenbewirtschaftung oder über den Außenhandel bestehen, nicht zulässig. Dies steht mit dem Erfordernis einer wirksamen internationalen Kooperation bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität nicht im Einklang.

Der vorliegende Beschluß trägt demnach dem Umstand Rechnung, daß der seitens der Republik Österreich erklärte Vorbehalt zurückgezogen wird.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 07 18

Christine Hies
Berichterstatlerin

Mag. Herbert Bösch
Vorsitzender